



FTA Geflügel ab 01.01.2017, PASS (als angestellter Tierarzt in einer Praxis/Klinik)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Fachtierarzt für Geflügel

I. Aufgabenbereich

Diagnostik, Prophylaxe und Therapie aller Erkrankungen von Wirtschaftsgeflügel inklusive Rassegeflügel. Beurteilung und Beratung zu Fragen des Managements insbesondere von Hygiene, Haltung und Fütterung sowie zu Fragen des Tierschutzes von Haltungen von Wirtschaftsgeflügel inklusive Rassegeflügel. Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten Einrichtungen gemäß V.

2. Auf die Weiterbildungszeit können bis zu **3 Jahre** angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten in der Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Geflügel **bis zu 36 Monate**
- Weiterbildungszeiten in einem Geflügelgesundheitsdienst, der nicht therapeutisch tätig ist **bis zu 36 Monate**
- Gebietsbezeichnungen
 - Pathologie **bis zu 12 Monate**
 - Parasitologie **bis zu 12 Monate**
 - Mikrobiologie (Bakteriologie, Mykologie, Virologie) **bis zu 12 Monate**
- Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Geflügel **bis zu 12 Monate**
- andere fachbezogene Gebiets- und Zusatz-Bezeichnungen **bis zu 6 Monate**

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung. Die Veröffentlichung darf sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken und muss in einer gutachtergeprüften anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

oder

Vorlage von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, hiervon müssen mind. zwei in einer „peer-reviewed“ Fachzeitschrift erfolgen, die andere Veröffentlichung muss in einer gutachtergeprüften anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

Bei Co-Autorenschaft muss der eigene Anteil erläutert werden.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Leistungskatalog (gem. Anhang) und Dokumentation

Nachweis der Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

1. Grundkenntnisse der Taxonomie, der natürlichen geographischen Verbreitung und der Klimabedingungen in den Herkunftsländern der wichtigsten gehaltenen Vogelarten (natürliche Lebensbedingungen),
2. Anatomie und Physiologie des Geflügels,
3. Ernährung des Geflügels einschließlich Futtermittelkunde,
4. Grundkenntnisse in Geflügelethologie,
5. Kenntnisse über Haltung, Umweltbedürfnisse, umweltbedingte Krankheitsprobleme des Geflügels,
6. Kenntnisse über angewandte Biotechnologien in Brut- und Aufzuchtverfahren bei Geflügel,
7. Kenntnisse im Betriebsmanagement und zur technischen Ausstattung von Anlagen zur Geflügelhaltung einschließlich EDV-Systeme,
8. Kenntnisse zum Tiertransport insbesondere zu Tierschutz, Transporthygiene und Umweltwirkungen,
9. Kenntnisse in Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen,
10. klinische Diagnostik inklusive Bestandsuntersuchung mit epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation sowie integrierter tierärztliche Bestandsbetreuung,
11. Grundkenntnisse in der Diagnostik und Therapie von Einzeltieren insbesondere grundlegende klinische Kenntnisse in der Zier-, Zoo und Wildvogelmedizin,
12. Kenntnisse zu pathomorphologischen Organveränderungen,
13. Kenntnisse über Labordiagnostik von erregerbedingten Krankheiten sowie von umweltbedingten Schäden inklusive Probenahme,
14. Kenntnisse über prophylaktische und therapeutische Maßnahmen beim Geflügel,
15. Kenntnisse über die Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen und Sanierungskonzepten
16. Kenntnisse der Toxikologischen- und Rückstandsprobleme in Zusammenhang mit Haltung, Fütterung und Therapie und Lebensmittelherstellung,
17. Kenntnisse in Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der vom Geflügel stammenden Lebensmittel inklusive Schlachthygiene,
18. Kenntnisse im Tierschutz,
19. Kenntnisse im Gutachterwesen,
20. Kenntnisse einschlägiger Rechtsvorschriften, z.B. Tiergesundheitsrecht, Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht, Artenschutzrecht

IV. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 HBKG von der Landestierärztekammer zugelassene bzw. ermächtigte

A. 1.:

- Einschlägige Kliniken und Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten und veterinärmedizinischen Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt Vogel-/ Geflügelkrankheiten
- Geflügelgesundheitsdienste, Bundes- und Landesanstalten, staatliche Untersuchungsämter und Tiergesundheitsämter, sofern sie diagnostisch, prophylaktisch und therapeutisch tätig sind
- als Weiterbildungsstätte zugelassene Tierärztliche Klinik für Vögel oder Geflügel

Die Anerkennung als Weiterbildungszeit setzt voraus, dass sie unter der Aufsicht und Verantwortung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Geflügel absolviert wird.

A. 2.:

- Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Geflügel
- Geflügelgesundheitsdienste, sofern sie nicht therapeutisch tätig sind

- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Arbeitsgebieten und entsprechender personeller und sachlicher Ausstattung

V. Übergangsbestimmung

Eine zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.



Fachtierarzt für Geflügel

Anlage: Leistungskatalog

1. Tätigkeitsfelder, in denen der Antragsteller Fähigkeiten bzgl. der selbstständigen Durchführung und Bewertung nachzuweisen hat:

- a) klinische Diagnostik,
- b) pathologisch-anatomische Diagnostik,
- c) Laboratoriumsdiagnostik (Parasitologie, Mikrobiologie, Virologie),
- d) Beurteilung von Futtermitteln,
- e) Beurteilung von Haltungs- und Umweltbedingungen

Die Punkte 1.a)-e) sollen insgesamt 500 Falldokumentationen ergeben. Diese sind nummeriert tabellarisch zu dokumentieren (s. Muster „Falldokumentation“ unter www.ltk-bw.de/Tierärzte/Innen/Weiterbildung/Weiterbildungsordnung, Durchführung, Formales

2. Vorlage von 15 ausführlichen Fallberichten einschließlich der Beschreibung von Vorbericht, Diagnose und Therapie (s. Muster „Ausführlicher Fallbericht“ unter www.ltk-bw.de/Tierärzte/Innen/Weiterbildung/Weiterbildungsordnung, Durchführung, Formales
3. Dokumentation der tierärztlichen Bestandsbetreuung über einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten. Es sind mindestens zwei Dokumentationen vorzulegen.
4. Erstellung von mindestens einem Gutachten (ggf. eines Mustergutachtens)